

Vorlage an den Landrat

Anträge zum AFP 2018-2021
[2017/250_01-22]

Vom 14. November 2017

1. Einleitung

Es liegen insgesamt [10 Budgetanträge und 12 AFP-Anträge des Landrates](#) sowie 4 Anträge des Regierungsrats zum AFP 2018-2021 vor, welche vom Regierungsrat zur Annahme oder Ablehnung empfohlen werden. Die Budgetanträge des Landrats beschränken sich formal auf das Budget 2018. Zur Information und Vervollständigung des AFP 2018-2021 werden zusätzlich die Auswirkungen auf die Finanzplanjahre 2019-2021 aufgeführt. Falls bei einer Annahme zusätzliche Ergänzungen umgesetzt würden (z.B. zusätzliche Stellen), ist dies ebenfalls beim entsprechenden Antrag angegeben.

Kapitel 2 beinhaltet die insgesamt 22 Anträge des Landrates. Diese sind thematisch sortiert. Die Anträge des Regierungsrats in Kapitel 3 beinhalten Neuentwicklungen seit der Überweisung des AFP 2018-2021. In Kapitel 4 sind die finanziellen Konsequenzen aufgeführt, falls der Landrat den Empfehlungen des Regierungsrats folgt.

In der vorliegenden Landratsvorlage wird auf die Vorzeichenlogik des AFP abgestützt. Dies bedeutet, dass Mehraufwand und Minderertrag mit positivem Vorzeichen dargestellt wird. Entsprechend wird Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen abgebildet.

2. Anträge des Landrates zum AFP 2018-2021

Budgetantrag 2017-250_01 von Kathrin Schweizer (SP-Fraktion) betreffend die Anpassung der Prämienverbilligung

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
36 Transferaufwand	+5'700'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
36 Transferaufwand	+5'700'000	+5'700'000	+5'700'000

Mit dem Budgetantrag würde der Kantonsbeitrag zur Prämienverbilligung per 1. Januar 2018 um CHF 5.7 Mio. erhöht.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Gegenwärtig wird die Vorlage zur formulierten Gesetzesinitiative der SP „Ja zur Prämienverbilligung“ fertiggestellt. Die Volksabstimmung darüber muss im November 2018 durchgeführt werden. Die Vorwegnahme des politischen Prozesses und der Entscheide (Parlament und Volk) im Budget- bzw. AFP-Prozess ist dabei systemfremd.

Die Beiträge zur Prämienverbilligung steigen im AFP 2018-2021 auch ohne die beantragte Anpassung von CHF 119.8 Mio. um gesamthaft 10% auf CHF 132.2 Mio. an. Der Kantonsbeitrag wird sich im gleichen Zeitraum von CHF 24.5 Mio. auf CHF 29.7 Mio. erhöhen. Das entspricht einer Steigerung von über CHF 5 Mio. bzw. 20%.

Für den Regierungsrat gibt es keinen Anlass, die Beiträge zur Prämienverbilligung auf das kommende Jahr zu erhöhen. Der Regierungsrat verfolgt weiterhin das Ziel einer dauerhaft ausgeglichenen Erfolgsrechnung. Ausgaben und Einnahmen müssen sich im Gleichgewicht befinden. Diese Zielsetzung hat nach wie vor erste Priorität.

Mit den aktuell gültigen Richtprämien für das Jahr 2018 werden die Krankenkassenprämien substanziell verbilligt. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass damit die Durchschnittsprämien für junge Erwachsene (CHF 475) und für Erwachsene (CHF 512) um maximal fast 40 % verbilligt werden. Der Anteil der Richtprämie (CHF 110) an der Durchschnittsprämie für Kinder (CHF 122) beträgt im kommenden Jahr 90%. Bei der Durchschnittsprämie handelt es sich um die vom Bundesamt für Gesundheit berechnete Durchschnittsprämie für die Standardversicherung mit der gesetzlichen Minimalfranchise von CHF 300 (Kinder bezahlen keine Franchise) und mit Unfaldeckung. Heute sind nur noch 20% der erwachsenen Versicherten ab 19 Jahren mit dieser Standardprämie versichert.

Die grosse Mehrheit der Versicherten profitiert von Prämienrabatten, weil sie sich mit einer höheren Wahlfranchise, mit dem HMO- oder Hausarztmodell oder mit einem anderen alternativen Modell wie Telmed versichern.

In der folgenden Tabelle werden die Durchschnittsprämien und die günstigsten Prämien für das Standardmodell sowie für das HMO- und das Hausarztmodell verglichen. Es handelt sich dabei um die jeweiligen Prämien mit gesetzlicher Minimalfranchise von CHF 300 und mit Unfalldeckung. Erwerbstätige, die bei ihrem Arbeitgeber gegen Unfall versichert sind, bezahlen 7% weniger Prämie.

Prämie mit Minimalfranchise von 300 Franken	Erwachsene	Junge	Kinder
(Kinder keine Franchise) mit Unfalldeckung		Erwachsene	
Durchschnittsprämie 2018	512	475	122
Günstigste Prämie Standardmodell	468	440	103
Günstigste Prämie HMO	422	399	89
Günstigste Prämie Hausarzt	387	387	91
Differenz zur Durchschnittsprämie	Erwachsene	Junge	Kinder
		Erwachsene	
Günstigste Prämie Standardmodell	-9%	-7%	-16%
Günstigste Prämie HMO	-18%	-16%	-27%
Günstigste Prämie Hausarzt	-24%	-18%	-25%
Nettoprämie nach Abzug Richtprämie			
Durchschnittsprämie 2018	312	295	12
Günstigste Prämie Standardmodell	268	260	-7
Günstigste Prämie HMO	222	219	-21
Günstigste Prämie Hausarzt	187	207	-19
Anteil Richtprämie an			
Durchschnittsprämie 2018	39%	38%	90%
Günstigste Prämie Standardmodell	43%	41%	107%
Günstigste Prämie HMO	47%	45%	124%
Günstigste Prämie Hausarzt	52%	46%	121%

Aus der Tabelle geht hervor, dass das Einsparpotenzial im Vergleich zur Durchschnittsprämie beim günstigsten Anbieter des Hausarztmodells zwischen 18% (junge Erwachsene) und 25% (Kinder) beträgt. Mit einem Wechsel in die günstigste Krankenkasse mit dem Standardmodell können zwischen 7% und 16% Prämie eingespart werden.

Die Versicherten können also von sich aus ihre Prämienbelastung substantiell reduzieren. So gesehen besteht aktuell kein Anlass, die Richtprämien für 2018 zu erhöhen.

AFP-Antrag 2017-250_02 von Kathrin Schweizer (SP-Fraktion) betreffend neuem Indikator Richt- und Krankenkassenprämien

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Element des AFP: Indikator

AFP-Antrag:

Neue Indikatoren

Verhältnis von Richtprämien zu Durchschnittsprämien von Erwachsenen, jungen Erwachsenen und Kindern

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Indikatoren	B2018	F 2019	F 2020	F 2021
Verhältnis der Richtprämien zu Durchschnittsprämien von Erwachsenen	39%			
Verhältnis der Richtprämien zu Durchschnittsprämien von jungen Erwachsenen	38%			
Verhältnis der Richtprämien zu Durchschnittsprämien von Kindern	90%			

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das Verhältnis der Richtprämien zu den Durchschnittsprämien ist als neuer Indikator für die Entwicklung der Prämienverbilligung nicht geeignet.

Die Durchschnittsprämien werden vom Bundesamt für Gesundheit jährlich neu berechnet. Es handelt sich dabei um den rechnerischen Durchschnitt für die Standardversicherung mit der gesetzlichen Minimalfranchise von CHF 300 (Kinder bezahlen keine Franchise) und mit Unfaldeckung.

Heute sind allerdings nur noch 20% der erwachsenen Versicherten ab 19 Jahren mit dieser Standardprämie versichert. Im Gegensatz dazu profitiert die grosse Mehrheit der Versicherten von Prämienrabatten, weil sie sich mit einer höheren Wahlfranchise, mit dem HMO- oder Hausarztmodell oder mit einem anderen alternativen Modell wie Telmed versichern.

In der folgenden Tabelle werden die Durchschnittsprämien und die günstigsten Prämien für das Standardmodell sowie für das HMO- und das Hausarztmodell verglichen. Es handelt sich dabei um die jeweiligen Prämien mit gesetzlicher Minimalfranchise von CHF 300 und mit Unfaldeckung.

Erwerbstätige, die bei ihrem Arbeitgeber gegen Unfall versichert sind, bezahlen 7% weniger Prämie.

Prämie mit Minimalfranchise von 300 Franken	Erwachsene	Junge	Kinder
(Kinder keine Franchise) mit Unfalldeckung		Erwachsene	
Durchschnittsprämie 2018	512	475	122
Günstigste Prämie Standardmodell	468	440	103
Günstigste Prämie HMO	422	399	89
Günstigste Prämie Hausarzt	387	387	91
Differenz zur Durchschnittsprämie	Erwachsene	Junge	Kinder
		Erwachsene	
Günstigste Prämie Standardmodell	-9%	-7%	-16%
Günstigste Prämie HMO	-18%	-16%	-27%
Günstigste Prämie Hausarzt	-24%	-18%	-25%
Nettoprämie nach Abzug Richtprämie			
Durchschnittsprämie 2018	312	295	12
Günstigste Prämie Standardmodell	268	260	-7
Günstigste Prämie HMO	222	219	-21
Günstigste Prämie Hausarzt	187	207	-19
Anteil Richtprämie an			
Durchschnittsprämie 2018	39%	38%	90%
Günstigste Prämie Standardmodell	43%	41%	107%
Günstigste Prämie HMO	47%	45%	124%
Günstigste Prämie Hausarzt	52%	46%	121%

Aus der Tabelle geht hervor, dass das Verhältnis der Richtprämien zu den Durchschnittsprämien ein verfälschtes Bild vermittelt. Der Anteil der Richtprämie an der Durchschnittsprämie ist kein geeigneter Indikator für die Entwicklung der Prämienverbilligung. Die Prämienunterschiede sind derart gross, dass dieser Indikator nicht mehr aussagekräftig ist.

Budgetantrag 2017-250_03 von Adil Koller (SP-Fraktion) betreffend die Rückforderungen Schwarzarbeitskontrolle ZAK

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit KIGA (2201)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
46 Transferertrag	-302'558

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Hinweis: Gemäss § 79 der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1) haben Budgetanträge die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand. § 21 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310) schränkt die Budgetkredite auf den Personalaufwand (Kontengruppe 30), Sach- und übrigen Betriebsaufwand (Kontengruppe 31), Transferaufwand (Kontengruppe 36) sowie die Summe der Investitionsausgaben ein. Der Transferertrag (Kontengruppe 46) ist kein Budgetkredit und dürfte deshalb auch nicht Gegenstand eines Budgetantrags sein.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

1. Die Höhe der Rückforderung des Bundes ist noch Gegenstand von Gesprächen zwischen Bund und Kanton und deshalb noch nicht definitiv entschieden. Eine Verfügung ist bisher nicht erfolgt. Es besteht immer noch die realistische Möglichkeit einer gütlichen Einigung.
2. Die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton sowie jene zwischen Kanton und ZAK beinhalten nicht dieselben Leistungen. Die Verdoppelungsüberlegung ist deshalb zu vereinfachend.
3. Der Kanton befindet sich bezüglich der Rückforderung gegenüber der ZAK in einem laufenden Verfahren. Dieses sieht einen Entscheid durch ein Schiedsgericht vor. Das Ergebnis des Verfahrens ist damit völlig offen.

Es wäre aufgrund der beiderseitigen grossen Unsicherheiten (erwartbarer Transferaufwand wie auch erwartbarer Transferertrag) damit verfehlt, dazu eine Zahl in die Budgetierung zu nehmen.

AFP-Antrag 2017-250_04 von Klaus Kirchmayr (Fraktion Grüne/EVP) betreffend die Anpassung der Baserate im Spital

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Element des AFP: Indikator

AFP-Antrag:

Indikatoren	B2018	F 2019	F 2020	F 2021
A10: ø Baserate (Akutsomatik BL)	9'901	9'825	9'750	9'700

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

1. Die Festsetzung der Baserate liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Die Baserates werden nach Art. 43 Abs. 4 KVG bilateral zwischen Spital und Versicherer verhandelt (Verhandlungsprimat) und erst im Falle des Scheiterns der Verhandlung von der Behörde festgelegt. Art. 56 KVG legt die Pflicht fest, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu überprüfen. Es ist uns bekannt, dass grosse Versicherer-Verbände (z.B. Tarifsuisse) unterhalb des 50. Perzentils ihres Benchmarks verhandeln, was darauf schliessen lässt, dass dem Wirtschaftlichkeitsgebot nachgekommen wird.
2. Auch bei allfälligen Festsetzungsverfahren durch den Kanton Basel-Landschaft wird u.a. darauf geachtet, wirtschaftliche Tarife festzulegen. Dies wurde in aktuell hängigen Verfahren dadurch bewerkstelligt, dass entweder das 45. (2012) oder das 40 Perzentil (2013) des Benchmarks als Tarif festgesetzt wurde¹. Das betroffene Spital befindet sich demnach in den Top 40% nicht nur der tendenziell teureren Universal-, sondern aller Schweizer Spitäler, deren Kostendaten Eingang in den Benchmark finden.
3. Der Einfluss des Kanton Basel-Landschaft auf die Baserate beschränkt sich auf Spitäler im Kantonsgebiet (Hinweis: über 40% der basellandschaftlichen Patientinnen und Patienten suchen kantonsexterne Spitäler auf, deren Höhe der Baserate sich unserem Einfluss entzieht). Eine Berechnung zeigt, dass mit den vorgeschlagenen tieferen Baserates theoretische Einsparungen von < CHF 0.2 Mio. 2018 ansteigend auf < CHF 2.8 Mio. 2021 erreicht werden könnten (rund 0.8% der stationären Spitalkosten).
4. Schweizweit lässt sich eine Tendenz zu stagnierenden Baserates beobachten.

¹ Da es sich um hängige Verfahren handelt, wurde noch nicht formal festgesetzt. Der berechnete Tarif wurde ins rechtliche Gehör gegeben.

5. Die stationären Spitalkosten (aktuell sehr stabil, kaum Wachstum) sind jedoch nur zu einem Drittel von der Höhe der Baserate abhängig. Ebenfalls entscheidend sind nicht nur die Höhe des CMI² (stabil, praktisch keine Veränderung) sowie die Menge der Fälle (aktuell stabil).
6. Ausserdem machen die stationären Spitalkosten nur knapp $\frac{1}{4}$ der Prämien aus. Weitere wichtige Elemente sind die Kosten für ambulante Leistungen in Spital und freier Praxis sowie die Medikamentenkosten, welche zurzeit nicht auf kantonaler Ebene beeinflusst werden können.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sinkende Baserates nicht zwingend mit sinkenden Kosten korrelieren. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angezeigt, bei der finanziellen Planung der stationären Spitalkosten für den Kanton Basel-Landschaft das Vorsichtsprinzip unbedingt einzuhalten. Ganzheitliche Ansätze, wie das Projekt der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt für eine Gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) versprechen mittel- bis längerfristig bessere Erfolgchancen.

² Case Mix Index; Fallschwere

AFP-Antrag 2017-250_05 von Klaus Kirchmayr (Fraktion Grüne/EVP) betreffend Betrieb AAGL-Linien

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Abteilung Öffentlicher Verkehr (2315)

Element des AFP: Erfolgsrechnung

AFP-Antrag:

Kontogruppe	F 2020	F 2021
36 Transferaufwand	-1'500'000	-1'500'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die im AFP für die Jahre 2018 – 2021 eingestellten Mittel basieren auf dem 8. GLA. Grundlage für die im GLA eingestellten Mittel sind Kostenschätzungen der Transportunternehmen für das im GLA vorgesehene Angebot. Im AFP wurden für die Jahre 2018 bis 2021 bereits zusätzliche Einsparungen aus Effizienz- und Ertragssteigerungen einberechnet.

Für die Jahre 2018 und 2019 kann davon ausgegangen werden, dass die Transportunternehmen die ambitionierten Kostenvorgaben des Kantons einhalten werden. Dies dank intensiver Verhandlungen zwischen der Abteilung öffentlicher Verkehr und den Transportunternehmen.

Ob der Finanzplan (AFP 2018-2021) für die Jahre 2020 und 2021 eingehalten werden kann, hängt unter anderem davon ab, ob die Ertragssteigerungen aus höheren Tarifen umgesetzt werden können. Über die Tarife entscheidet nicht der Kanton BL, die Tarife sind in der Kompetenz der Transportunternehmen. Zum heutigen Zeitpunkt unklar sind zudem die genauen Auswirkungen des neuen TNW-Einnahmenverteilungsschlüssels. Die effektiven Zahlen werden erst Anfang 2019 vorliegen. Des Weiteren wird im AFP davon ausgegangen, dass die Treibstoff- und Energiepreise auf dem heutigen, tiefen Niveau bleiben und sich keine wesentliche Teuerung einstellt. Schliesslich – und ganz wesentlich – ist im AFP die Umstellung der S9 auf Busbetrieb hinterlegt. Ob diese Einsparung umgesetzt werden kann entscheidet sich am 26. November 2017 an der Urne.

Die vom Antragsteller eingeforderte Anpassung des AFP um CHF 1.5 Mio. gründet wohl auf der von der BLT eingereichten, allerdings nicht rechtsverbindlichen Offerte für die Linien der AAGL. Diese Offerte beinhaltet nur die Jahre 2017 – 2019. Für die Jahre 2020 und 2021 liegen derzeit von keinem Transportunternehmen Offerten vor.

Eine Anpassung des AFP für die Jahre 2020 und 2021 ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die voraussichtlichen Kosten werden periodisch überprüft. Neue Erkenntnisse werden im AFP für die Jahre 2019 – 2022 berücksichtigt.

Budgetantrag 2017-250_06 von **Martin Rüegg (SP-Fraktion)** betreffend
Vorverschieben Bushof MuttENZ

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Öffentlicher Verkehr (2314)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
Investitionsausgaben	+500'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Ursprünglich war der Bau des Bushofes MuttENZ früher vorgesehen, infolge der Bauarbeiten der SBB musste der Bau aber auf 2023 verschoben werden. Das Projekt Bushof MuttENZ befindet sich zur Zeit im Vorprojekt. Die Ausarbeitung des Bauprojektes inkl. Planaufgabe ist für die Jahre 2019-2023 vorgesehen.

Mit dem Projekt Entflechtung Basel – MuttENZ der SBB ist vorgesehen, die Personenunterführung im Bahnhof MuttENZ zu verschieben und neu zu erstellen. Diese Arbeiten sollen im Mai 2019 beginnen. Die Arbeiten an der Personenunterführung werden voraussichtlich bis Herbst 2023 andauern. Die Bauplatzinstallation wird den Bereich des heutigen Bushofes in Anspruch nehmen. Die Bushaltestellen werden in dieser Zeit auf dem heutigen Vorplatz eingerichtet. Dazu werden die Bäume gefällt. Infolge der Arbeiten an der Personenunterführung MuttENZ (voraussichtlich bis Herbst 2023) ist die Errichtung der behindertengerechten Bushaltekante frühestens ab Ende 2023 möglich. Dieses Vorgehen wurde gemeinsam mit der SBB, Gemeinde und dem Kanton koordiniert.

AFP-Antrag 2017-250_07 von Martin Rüegg (SP-Fraktion) betreffend Vorverschieben Bushof Muttenz

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Öffentlicher Verkehr (2314)

Element des AFP: Investitionen

AFP-Antrag:

Investitionen

Priorisierte Behandlung des Projekts Bushof Muttenz

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Ursprünglich war der Bau des Bushofes Muttenz früher vorgesehen, infolge der Bauarbeiten der SBB musste der Bau aber auf 2023 verschoben werden. Das Projekt Bushof Muttenz befindet sich zur Zeit im Vorprojekt. Die Ausarbeitung des Bauprojektes inkl. Planaufgabe ist für die Jahre 2019-2023 vorgesehen.

Mit dem Projekt Entflechtung Basel – Muttenz der SBB ist vorgesehen, die Personenunterführung im Bahnhof Muttenz zu verschieben und neu zu erstellen. Diese Arbeiten sollen im Mai 2019 beginnen. Die Arbeiten an der Personenunterführung werden voraussichtlich bis Herbst 2023 andauern. Die Bauplatzinstallation wird den Bereich des heutigen Bushofes in Anspruch nehmen. Die Bushaltestellen werden in dieser Zeit auf dem heutigen Vorplatz eingerichtet. Dazu werden die Bäume gefällt. Infolge der Arbeiten an der Personenunterführung Muttenz (voraussichtlich bis Herbst 2023) ist die Errichtung der behindertengerechten Bushaltekante frühestens ab Ende 2023 möglich. Dieses Vorgehen wurde gemeinsam mit der SBB, Gemeinde und dem Kanton koordiniert.

AFP-Antrag 2017-250_08 von Lotti Stokar (Fraktion Grüne/EVP) betreffend HLS; langfristige Ausbauten, Vorstudien

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Tiefbauamt Strassen (2301)

Element des AFP: Investitionen

AFP-Antrag:

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
Investitionsausgaben	-250'000	-500'000	-250'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Es ist zu erwarten, dass sich die Stauproblematik insbesondere in der Agglomeration Basel in den kommenden Jahren und Jahrzehnten verschärfen wird.

Der Bund sieht zwar Ausbauten wie den Rheintunnel oder den 8-Spur-Ausbau Hagnau – Augst vor, ein übergeordnetes Konzept, wo welche Ausbauten – auch bei einem weiteren Ausbau des ÖV's wie Realisierung des Herzstücks – langfristig notwendig sind, liegt aber nicht vor.

Es ist aber wichtig und zentral, dass der Kanton Basel-Landschaft klare eigene Vorstellungen entwickelt, wie sich das Netz der Hochleistungsstrassen in Abstimmung auf die anderen Verkehrsträger in der Region in Zukunft entwickeln soll, um mit diesen Vorstellungen beim Bund vorstellig zu werden und die entsprechenden Ausbauten zu verlangen.

Im ÖV ist dieses Vorgehen bereits üblich, so werden nicht nur Vorstudien sondern sowohl das Vorprojekt für das Herzstück als auch für den Doppelspur-Ausbau Duggingen – Grellingen durch die Kantone finanziert. Ohne diese Vorleistungen können die Projekte beim Bund kaum zur Finanzierung platziert werden.

Mit der Erarbeitung dieser Vorstudien kommt der Regierungsart auch dem gesetzlichen Auftrag gemäss Strassengesetz, Art. 43a, Verhinderung von Verkehrsstaus nach.

AFP-Antrag 2017-250_09 von Urs Kaufmann (SP-Fraktion) betreffend Zustand der kantonalen Liegenschaften

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Hochbauamt (2304)

Elemente des AFP: Aufgabe, Indikator

AFP-Antrag:

Neuer Indikator

Zustand der kantonalen Liegenschaften

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Das Hochbauamt erfasst den Zustand der kantonalen Liegenschaften mit Hilfe der Branchen-Software „Stratus“ mit welcher sich auch ein durchschnittlicher Zustands- zu Neuwert (Z/N-Wert) über das gesamte Portfolio errechnen lässt. Dieser Durchschnittswert würde sich grundsätzlich als Zustandsindikator anbieten. Das kantonale Immobilienportfolio ist aber hinsichtlich des Zustands sehr heterogen. Die ZN-Werte einiger weniger grösserer neuer oder komplett sanierter Liegenschaften (Bsp.: Strafjustizzentrum Muttenz, FHNW usw.) heben den durchschnittlichen Z/N-Wert stark an, verzerren damit aber das Gesamtbild. Diese neuwertigen Liegenschaften sind „gesund“, am unteren Ende der Skala kann es aber gleichzeitig eine Reihe von Liegenschaften geben, bei denen der Zustand sehr schlecht, die Gebrauchstauglichkeit bereits stark eingeschränkt und der Erneuerungsbedarf dringend ist. Für eine verlässliche Aussage über den Zustand und die erforderlichen Investitionsmittel für den Werterhalt der kantonalen Liegenschaften ist deshalb nicht ein Durchschnittswert, sondern vor allem der Zustand jener Liegenschaften relevant, welche einen kritischen Grenzwert bereits unterschreiten, oder innerhalb des Planungshorizonts der Investitionsrechnung von 10 Jahren unterschreiten werden.

Die Skala des Z/N-Werts ist unkommentiert schwer verständlich und der Indikator auch deshalb wenig aussagekräftig. So wäre eine Liegenschaft mit einem Z/N-Wert von 0.5 (mittlerer Wert der Skala) nicht durchschnittlich sondern in der Gebrauchstauglichkeit stark eingeschränkt, respektive dürfte allenfalls aus Sicherheitsgründen bereits nicht mehr genutzt werden. Der AFP richtet sich an eine relativ breite Zielgruppe. Die AFP-Indikatoren müssen deshalb verständlich und selbsterklärend sein. Das Ziel ist einen Indikator zu finden, welcher sich aus den Erkenntnissen aus der „Stratus“-Zustandserfassung ableitet und für die Zielgruppe des AFP Transparenz schafft, selbsterklärend ist und eine politische Steuerung zulässt.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das Hochbauamt der BUD arbeitet seit dem 1. April 2017 mit einer neuen Aufbauorganisation in welcher neu auch eine Stelle für den Fachbereich Strategisches Portfoliomanagement eingeplant ist. Diese Stelle ist seit Anfang Juni durch den Leiter des Geschäftsbereichs Portfoliomanagement besetzt, welcher extern rekrutiert wurde und sich noch in das kantonale Portfolio einarbeiten muss. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Aufschiebung des Indikators um ein Jahr auf den AFP 2019-2022 vor.

AFP-Antrag 2017-250_10 von Thomas Bühler und Urs Kaufmann (SP-Fraktion) betreffend die Fortsetzung und Stärkung des Baselbieter Energiepaketes

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Amt für Umweltschutz und Energie (2305)

Elemente des AFP: Aufgabe, Projekt

AFP-Antrag:

Neues Projekt	Fortsetzung und Stärkung des Baselbieter Energiepaketes	bis 2021
---------------	---	----------

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
36 Transferaufwand	+6'300'000	+6'300'000	+6'300'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Antrag lautet, dass mögliche Quellen für die Bereitstellung von kantonalen Fördermitteln (Wohnbauförderungsfonds, Konzessionsabgaben aus Energieanlagen, Verpflichtungskredit...) zu prüfen seien und allenfalls nötige rechtliche Anpassungen für die Bereitstellung angemessener Mittel für kantonale Förderbeiträge vorzubereiten seien. Dieser Antrag läuft auf die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus, analog z.B. der am 23. März 2017 als Postulat überwiesenen Motion 2016/404 „Energiepolitik 4.0“. Eine Aufnahme eines Transferaufwandes zum jetzigen Zeitpunkt, also bevor die Prüfungsergebnisse gemäss Antrag vorliegen, ist verfrüht. Mit der Überweisung der Motion 2016/404 als Postulat wurde die Regierung bereits im Grundsatz zur Prüfung der möglichen Finanzierungsquellen beauftragt.

Im bestehenden AFP sind für die Jahre 2019 bis 2021 je CHF 5 Mio. eingestellt. Der AFP soll daher unverändert beibehalten werden.

**AFP-Antrag 2017-250_11 von Thomas Bühler und Urs Kaufmann (SP-Fraktion)
 betreffend den Baselbieter Anteil an den CO²-Fördergeldern des Bundes**

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Amt für Umweltschutz und Energie (2305)

Element des AFP: Indikator

AFP-Antrag:

Neuer Indikator

Baselbieter Anteil an den CO²-Fördergeldern des Bundes

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Seitens Bundesamt für Energie (BFE) erfolgt jährlich eine Berichterstattung über die Verwendung der Globalbeiträge durch die Kantone. Dieser Bericht enthält bereits heute etliche Indikatoren für alle Kantone und dies auch im Kantonsvergleich (Rating). So kann dem Bericht auch entnommen werden, wie hoch der ausbezahlte Förderbeitrag pro Einwohner und Einwohnerin pro Kanton ist. Dem Bericht ist auch zu entnehmen, wo der Durchschnitt aller Kantone liegt. (Beispiel 2016: BL= 23.2 CHF/Einw., Durchschnitt 11 CHF/Einw.) Dem Bericht ist aber nicht zu entnehmen, wie von den Antragsstellern gewünscht, wie hoch der Baselbieter Anteil an den verfügbaren CO²-Fördermitteln des Bundes ist.

Wenn ein solcher Indikator eingeführt werden soll, dann wäre dieser zweckmässigerweise in die jährliche Berichterstattung durch das BFE aufzunehmen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion, respektive das Amt für Umweltschutz und Energie wird sich beim BFE für die Aufnahme dieses Indikators einsetzen.

Budgetantrag 2017-250_12 von Mirjam Würth (SP-Fraktion) betreffend Umsetzung und Koordination der Neobiota-Strategie

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Sicherheitsinspektorat (2312)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
31 Sachaufwand	+300'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Gemäss Artikel 52 der Freisetzungsverordnung ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur Verhinderung des Auftretens von Organismen an, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen. Auf kantonseigenen Flächen obliegt die Bekämpfung invasiver Arten dem Kanton. Für eine effiziente und nachhaltige Verbesserung der Situation ist ein koordiniertes Vorgehen im ganzen Kanton und über die Kantonsgrenzen hinaus notwendig.

Mit der am 10. Juni 2014 durch den Regierungsrat beschlossenen Strategie sind keine direkt anfallenden Kosten verbunden. Wie in der Strategie unter Punkt 3.6 formuliert, sind sämtliche zusätzliche Massnahmen, welche im Rahmen der Strategie vorgeschlagen werden, durch den ordentlichen Budgetprozess oder einen Verpflichtungskredit zu beantragen.

Im Rahmen des Budgetantrags 2014/250_05 hat sich die Regierung bereits ablehnend geäussert. Mit der Landratsvorlage 2016/251 zur Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie hat die Regierung diese Haltung erneut bekundet und wurde entsprechend durch die Landratskommission und den Landratsbeschluss am 9. Februar 2017 unter Punkt 1 wie folgt unterstützt:

1. Unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Lage des Kantons Basel-Landschaft wird die Umsetzung der budgetrelevanten zusätzlichen Massnahmen aus dem Massnahmenkatalog der kantonalen Neobiota-Strategie frühestens auf die nächste Finanzplanperiode 2020 – 2024 verschoben.

Der Einsatz der beantragten CHF 300'000 müsste zusätzlich auf Ziel und Zweck konkretisiert werden, benötigt eine gehörige zusätzliche Vorbereitungszeit und kann nicht einfach spontan und sinnvoll eingesetzt werden.

Budgetantrag 2017-250_13 von Urs Kaufmann und Mirjam Würth (SP-Fraktion) betreffend die Evaluation des Kantonalen Integrationsprogramms

Antrag

Direktion/Dienststelle: SID, Generalsekretariat (2400)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
31 Sachaufwand	+50'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die vierjährigen Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) wurden 2014 mit dem Ziel gestartet, die bestehenden Integrationsmassnahmen in den Kantonen und Gemeinden zu verstärken, Lücken zu schliessen und regionale Unterschiede auszugleichen. Damit ist der Integrationsbereich neu strukturiert worden. Mit den KIP orientieren sich die Kantone an Zielsetzungen der Integrationsförderungspolitik, die schweizweit gelten. Die Kantone sind zu den Hauptakteuren für konkrete Integrationsmassnahmen vor Ort geworden. Der Bund begleitet die Kantone, entwickelt Instrumente der Qualitätssicherung und setzt Impulse zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik. Dies mit dem Ziel, die Integrationsförderung als Verbundaufgabe zu verankern, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die beschränkten Mittel effizienter zu nutzen. Der Fachbereich Integration (FIBL) ist dabei Ansprechpartner des Bundes; weitere wichtige kantonale Players sind: die Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL, BKSD), das Kantonale Sozialamt (FKD) und die Gemeinden.

Die Integrationsmassnahmen im [KIP Kt. BL](#) werden laufend evaluiert und angepasst:

- Jährliche Berichterstattung an Bund: Der FIBL erstattet zuhanden des Staatssekretariats für Migration (SEM) jährlich Bericht. In diesen ausführlichen Reportings werden u.a. Änderungen und Anpassungen eingebracht. Aufgrund dieser Möglichkeit reagieren der FIBL und seine Partnerorganisationen bzw. –behörden auf aktuelle Entwicklungen in Form von Gesetzesänderungen oder Strukturwandel entsprechend.
- Im Rahmen der kantonalen Projektförderung prüft der FIBL mittels jährlichem Reporting und regelmässigen Projektbesuchen die Zielerreichung der Integrationsmassnahmen der Projektträgerschaften.
- Der FIBL mit seinen Partnerorganisationen stehen im ständigem Austausch mit Gemeinden, Trägerschaften und anderen Kantonen bzw. Fachstellen. Dabei werden Herausforderungen, Probleme und auch Erfolge miteinander geteilt. Auch das SEM bietet mit der eigens dafür eingerichteten [KIP-Webseite](#) „best practice“-Beispiele aus der Integrationsarbeit an.
- Das SEM hat einen [Zwischenbericht](#) zu den KIP veröffentlicht, in dem die ersten beiden Jahre (2014, 2015) evaluiert werden: Die ersten beiden Jahre der KIP-Umsetzung haben vieles in Gang gebracht. Die Integrationsförderung ist aber auch künftig mit bedeutenden Entwicklungen und Herausforderungen konfrontiert. Im Jahr 2018 wird der SEM-Schlussbericht erwartet.

- Fazit: Das KIP untersteht bereits heute einem laufenden Optimierungsprozedere, an dem sich alle betroffenen Stellen im Kanton beteiligen; diese Optimierungsergebnisse finden anschliessend Eingang in die aktuelle Integrationsarbeit. Im 2018 beabsichtigt der FIBL im Rahmen einer Medienkonferenz über die KIP 1 und 2 zu informieren.

Budgetantrag 2017-250_14 von Miriam Locher (SP-Fraktion) betreffend den Verzicht auf die Reduktion Altersentlastung Lehrpersonen

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Sekundarschulen (2507)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
30 Personalaufwand	+1'100'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	+1'100'000	+1'100'000	+1'100'000

Personal	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Lehrpersonal	+6.8	+6.8	+6.8	+6.8

Aus dem Budgetantrag geht eine nachhaltige Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Landrat hat am 6. September 2016 § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) aufgehoben und somit die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen aller Stufen auf Schuljahr 2017/18 bei gleich bleibender Jahresarbeitszeit gestrichen. Dadurch wurden die Gemeinden und der Kanton als Schulträger um CHF 3.4 Mio. pro Jahr entlastet. Der Regierungsrat hat gleichzeitig insgesamt CHF 1 Mio. pro Jahr zurückbehalten und den Schulen in Form einer Erhöhung des Schulpools zur Verfügung gestellt. Die bisher von Lehrpersonen mit altersbedingter Unterrichtsentlastung übernommenen Aufgaben im Bereich der Schulorganisation oder der Schulentwicklung können dadurch von den Schulen weiterhin ausgeführt werden. Mit dem Schulpool können – müssen aber nicht – auch ältere Lehrpersonen mit speziellen Aufgaben zugunsten der Schule betraut werden. Der Budgetantrag betrifft nur die Sekundarschulen (2507), die Aufhebung betraf aber alle Lehrpersonenkategorien. Eine isolierte Besserstellung der Sekundarschulen ist auszuschliessen.

Für den Regierungsrat hatte die Senkung des strukturellen Defizits im Staatshaushalt Priorität. Mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung wurde zugleich eine auf die Lehrpersonen begrenzte Sonderregelung abgeschafft, die im Widerspruch zum Personalgesetz steht. Das Personalgesetz verlangt, dass alle ihm unterstehenden Mitarbeitenden nach einheitlichen personalrechtlichen Bedingungen anzustellen sind. Wie den übrigen Staatsangestellten werden den Lehrpersonen weiterhin ab dem 50. Lebensjahr zusätzlich zwei und ab dem 60. Lebensjahr zusätzlich fünf Ferientage gewährt. Die Sonderregelung in der Binnengliederung der Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen mit der altersbedingten Unterrichtsentlastung wurde aufgehoben. Mit dem Schulpool können die Schulen indessen weiterhin auch erfahrene Lehrpersonen mit speziellen Aufgaben zugunsten gemeinschaftlicher Aufgaben betrauen.

AFP-Antrag 2017-250_15 von Florence Brenzikofer (Fraktion Grüne/EVP) betreffend die Erhöhung der max. Klassengrösse SEK I/II

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Sekundarschulen (2507)

Element des AFP: Strategiemassnahmen, Entlastungsbeiträge (Erfolgsrechnung)

AFP-Antrag:

Kontogruppe	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	+1'156'000	+1'156'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Personal	F 2020	F 2021
Lehrpersonal	+7.3	+7.3

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die entsprechende Vorlage 2017-269 ist aktuell im politischen Prozess. In diesem wird der Landrat konkret entscheiden können. Die Vorwegnahme dieses Entscheids im Budget- bzw. AFP-Prozess ist dabei systemfremd.

Der Regierungsrat beabsichtigt mit der Massnahme auf die ursprünglich geforderte Erhöhung der Richtzahlen bzw. der maximalen Klassengrössen zu verzichten. Er hält fest, dass nur die Richtzahlen abgeschafft, die Höchstzahlen jedoch nicht angetastet werden sollen.

Mit der angestrebten Aufhebung der Richtzahlen soll die durchschnittliche, kantonale Klassengrösse in den Sekundarschulen um 1 bis 1.5 Schülerinnen bzw. Schüler angehoben werden. Mit Hilfe der vorgeschlagenen Massnahmen soll sich bis zum Schuljahr 2019/20 die kantonal durchschnittliche Klassengrösse im A-Niveau ca. bei 18, im Niveau E bei 22 und im Niveau P bei 22.5 Schülerinnen und Schülern einpendeln.

Der Regierungsrat erwartet nicht, dass sich als Folge der vorgeschlagenen Klassenbildungsnormen negativen Auswirkungen auf die Qualität des Unterrichts einstellen werden.

Angesichts der notwendigen Verringerung des strukturellen Defizits im kantonalen Finanzhaushalt erachtet der Regierungsrat die angestrebte Optimierung der Klassenbildung mit Schwerpunkt auf der Sekundarschule sowohl für erforderlich als auch für pädagogisch vertretbar.

Wenn eine Klasse die Höchstzahl überschreitet, können Zusatzressourcen gesprochen werden, welche wiederum der ganzen Klasse zugutekommen. Die SOS-Möglichkeiten bieten eine weitere Möglichkeit zusätzliche Ressourcen zu sprechen. Diese beschränken sich nicht nur auf grosse Klassen, sondern können auch bei ganz schwierigen Klassen eingesetzt werden.

Budgetantrag 2017-250_16 von Miriam Locher (SP-Fraktion) betreffend den Verzicht auf die Reduktion des Freifachangebots an den Gymnasien

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Gymnasien (2508)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
30 Personalaufwand	+67'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	<i>zusätzlich +253'000 (d.h. +320'000)</i>	+320'000	+320'000	+320'000
Personal	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Lehrpersonal	+1.9	+1.9	+1.9	+1.9

Der Budgetantrag beinhaltet den Verzicht auf eine Reduktion des Freifachangebots an den Gymnasien und eine Erhöhung des Personalaufwands um CHF 67'000. Die Massnahme BKSD-WOM-8 wurde seit 2016 schrittweise umgesetzt (2016: CHF 67'000, 2017: CHF 200'000, ab 2018: CHF 320'000). Bei Aufhebung der Massnahme würde sich das Budget 2018 um den vollen Entlastungsbetrag von CHF 320'000 erhöhen. Diese Ergänzung des Antrags wurde nach Rücksprache mit der Antragstellerin Miriam Locher vorgenommen.

Aus dem Budgetantrag geht eine nachhaltige Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die Einsparung von 20% wurde mittlerweile an allen 5 Gymnasien erfolgreich umgesetzt. Die Aufhebung von Kleinstkursen und die Schaffung grösserer Lerngruppen haben zu einer Kostenreduktion geführt, aber die Qualität des Freifachangebotes kaum gesenkt.

Freifachkurse, die auf Ergänzungsfächer und Wahlkurse hinführen, gehören zu den obligatorischen Freifächern. Diese müssen gemäss Studententafel angeboten werden. In diesem Punkt trifft deshalb die im Antrag formulierte Befürchtung nicht zu. Einsparungen können im freien Freifachangebot (z.B. Japanisch, Tastaturschreiben, Gesprächsführung, Theater) erbracht werden. Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Schulen festzulegen, wo dies der Fall sein soll. Im Bereich der freien Freifächer ist der Spielraum relativ gross.

Die Freifächer am Gymnasium bieten tatsächlich eine gute Möglichkeit der Begabtenförderung an. Mittlerweile hat sich an den Gymnasien durch die Zusammenarbeit mit der Universität Basel aber eine zusätzliche Möglichkeit etabliert, die kostenneutral ist. Ausgezeichnete Schülerinnen und Schüler können bereits Module an der Universität besuchen und Credit Points erwerben. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Begabtenförderung an den Gymnasien deshalb weiterhin gesichert ist und sich auf einem hohen Niveau befindet.

Budgetantrag 2017-250_17 von Jan Kirchmayr (SP-Fraktion) betreffend den Instrumentalunterricht für FMS-Schülerinnen und -Schüler

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Gymnasien (2508)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
30 Personalaufwand	+220'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	+220'000	+220'000	+220'000

Personal	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Lehrpersonal	+1.4	+1.4	+1.4	+1.4

Aus dem Budgetantrag geht eine nachhaltige Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Gegenwärtig läuft eine Untersuchung der Instrumentallehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz der Gymnasien. Darin wird erhoben, aus welchen Gründen sich Lernende nicht für den Instrumentalunterricht angemeldet haben und ob diese allenfalls weiterhin an der regionalen Musikschule den Unterricht besuchen. Durch die Kostenbeteiligung der Eltern an den Fachmittelschulen, die auf das Schuljahr 2016/17 eingeführt wurde, ist es nicht mehr kostengünstiger, von der Musikschule in den Instrumentalunterricht an die FMS zu wechseln. Es ist deshalb verfrüht, bereits jetzt verlässliche Aussagen zum Rückgang der Anmeldungen zu machen. Die Ergebnisse der Befragung müssen ausgewertet werden, bevor Massnahmen ergriffen werden.

Zu der im Antrag erwähnten hohen Qualität ist anzumerken, dass sämtliche Lernende des Berufsfeldes Pädagogik obligatorisch über drei Jahre das Fach Musik an der FMS besuchen. Dieser Unterricht genügt hohen Ansprüchen und sichert wichtige Kompetenzen zukünftiger Lehrpersonen. Wenn die Lernenden in den ersten 2 Jahren sich für das kostenpflichtige Freifach (Instrumentalunterricht) entscheiden, können diese im 3. Jahr das kostenlose Ergänzungsfach (Instrumentalunterricht) belegen.

AFP-Antrag 2017-250_18 von Jan Kirchmayr (SP-Fraktion) betreffend den Instrumentalunterricht für FMS-Schülerinnen und -Schüler

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Gymnasien (2508)

AFP-Antrag:

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	+220'000	+220'000	+220'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Dieser AFP-Antrag ist deckungsgleich mit dem Budgetantrag 2017-250_17. Bei Zustimmung zum Budgetantrag wird der Betrag und die Personalerhöhung nachhaltig berücksichtigt.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Gegenwärtig läuft eine Untersuchung der Instrumentallehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz der Gymnasien. Darin wird erhoben, aus welchen Gründen sich Lernende nicht für den Instrumentalunterricht angemeldet haben und ob diese allenfalls weiterhin an der regionalen Musikschule den Unterricht besuchen. Durch die Kostenbeteiligung der Eltern an den Fachmittelschulen, die auf das Schuljahr 2016/17 eingeführt wurde, ist es nicht mehr kostengünstiger, von der Musikschule in den Instrumentalunterricht an die FMS zu wechseln. Es ist deshalb verfrüht, bereits jetzt verlässliche Aussagen zum Rückgang der Anmeldungen zu machen. Die Ergebnisse der Befragung müssen ausgewertet werden, bevor Massnahmen ergriffen werden.

Zu der im Antrag erwähnten hohen Qualität ist anzumerken, dass sämtliche Lernende des Berufsfeldes Pädagogik obligatorisch über drei Jahre das Fach Musik an der FMS besuchen. Dieser Unterricht genügt hohen Ansprüchen und sichert wichtige Kompetenzen zukünftiger Lehrpersonen. Wenn die Lernenden in den ersten 2 Jahren sich für das kostenpflichtige Freifach (Instrumentalunterricht) entscheiden, können diese im 3. Jahr das kostenlose Ergänzungsfach (Instrumentalunterricht) belegen.

Budgetantrag 2017-250_19 von Roman Brunner (SP-Fraktion) betreffend die Kürzung Stipendien

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2509)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
36 Transferaufwand	+1'380'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
36 Transferaufwand	+2'060'000	+2'850'000	+2'850'000

Indikator	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
C1 Stipendienbeziehende	1'550	1'550	1'550	1'550

Streichung Projekt	Kürzung Stipendien (Dir-WOM-2 Ersatzmassnahme)	Bis 2020
--------------------	--	----------

Aus dem Budgetantrag (in Kombination mit dem deckungsgleichen AFP-Antrag 2017-250_20) geht eine nachhaltige Beibehaltung des Niveaus 2017 hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Gegenwärtig wird eine Vorlage für die Vernehmlassung erarbeitet und dann dem politischen Prozess übergeben werden. In diesem wird der Landrat und danach allenfalls auch das Volk konkret entscheiden können. Die Vorwegnahme dieses Entscheids im Budget- bzw. AFP-Prozess ist dabei systemfremd.

AFP-Antrag 2017-250_20 von Roman Brunner (SP-Fraktion) betreffend die Kürzung der Stipendien

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2509)

Elemente des AFP: Indikator, Projekt, Erfolgsrechnung

AFP-Antrag:

Indikator	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
C1 Stipendienbeziehende	1'550	1'550	1'550	1'550

Streichung Projekt	Kürzung Stipendien (Dir-WOM-2 Ersatzmassnahme)	Bis 2020
--------------------	--	----------

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
36 Transferaufwand	+2'060'000	+2'850'000	+2'850'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Dieser AFP-Antrag ist deckungsgleich mit dem Budgetantrag 2017-250_19. Bei Zustimmung zum Budgetantrag werden die Folgen nachhaltig berücksichtigt.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Gegenwärtig wird eine Vorlage für die Vernehmlassung erarbeitet und dann dem politischen Prozess übergeben werden. In diesem wird der Landrat und danach allenfalls auch das Volk konkret entscheiden können. Die Vorwegnahme dieses Entscheids im Budget- bzw. AFP-Prozess ist dabei systemfremd.

AFP-Antrag 2017-250_21 von Roman Brunner (SP-Fraktion) betreffend die Kulturvertragspauschale

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Amt für Kultur (2512)

Element des AFP: Transferaufwand (Erfolgsrechnung)

AFP-Antrag:

Kontogruppe	F 2021
36 Transferaufwand	+6'130'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Im Sommer 2015 hat der RR in seiner Finanzstrategie festgehalten, dass die strukturellen Finanzprobleme des Kantons längerfristig angegangen werden müssen. Er hat dazu verschiedene Massnahmen festgelegt, welche zu einer nachhaltigen Entlastung des Baselbieter Finanzhaushaltes beitragen sollen, u.a. sollte die Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt im Bereich der Universität überprüft und die Kulturvertragspauschale um 50% (Stand 2016) reduziert werden. Die Regierungen der beiden Kantone haben dazu zwischen Sommer 2015 und Juni 2017 komplexe Verhandlungen geführt, in deren Rahmen die Dossiers Bildung und Kultur als Gesamtpaket verhandelt wurden. Das Ergebnis ist eine jährliche Abgeltung von CHF 5 Mio. an Basel-Stadt sowie der gleichzeitige Verzicht auf ein Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der Mittel. Für die unterstützten Kulturinstitutionen in Basel-Stadt ergeben sich keine Kürzungen, da der Kanton Basel-Stadt die entfallenden Beiträge aus der Kulturvertragspauschale vollumfänglich kompensiert.

Es ist geplant, dass im 2. Halbjahr 2018 eine Vorlage zum neuen Staatsvertrag und der Kulturpartnerschaft mit dem Kanton Basel Stadt in die Vernehmlassung gegeben wird.

Budgetantrag 2017-250_22 von Martin Rüegg (SP-Fraktion) betreffend das Sportmuseum Schweiz

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Amt für Kultur (2512)

Budgetantrag:

Kontogruppe	B 2018
36 Transferaufwand	+100'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2019	F 2020	F 2021
36 Transferaufwand	+100'000	+100'000	+100'000

Aus dem Budgetantrag geht eine nachhaltige Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das Sportmuseum Schweiz ist ein privates Museum, das von einer Stiftung gleichen Namens mit Sitz in Basel getragen wird.

In den letzten Jahren wurde das Sportmuseum Schweiz mit insgesamt CHF 750'000 aus dem Swisslos Fonds Basel-Landschaft unterstützt. Diese einmaligen Anschubfinanzierungen sowie Struktur- und Projektbeiträge sollten dem Sportmuseum Schweiz die nötige Zeit und den Handlungsspielraum verschaffen, für das Museum eine selbstständige und nachhaltige Finanzierung sicher zu stellen. Dieses Ziel konnte das Sportmuseum bis heute nicht erreichen.

Ein Museum mit nationaler Ausrichtung braucht eine nationale Trägerschaft. Diesen Weg sind zum Beispiel das Musikautomatenmuseum in Seewen oder das Monteverdi-Museum Binningen erfolgreich gegangen.

Für den Regierungsrat ist es keine kulturpolitische Zielsetzung, den Kanton Basel-Landschaft zu einem Trägerkanton für ein Museum mit nationaler Ausrichtung zu machen. Auch der wenig ausgeprägte inhaltliche Bezug des Museums zur Region legt einen solchen Schritt nicht nahe.

Ein Ausbau der Ausstellungstätigkeit sowie eine bauliche Erweiterung resp. Neuunterbringung erscheint vor dem Hintergrund der ungelösten finanziellen Situation und der niedrigen Besucherzahlen (2014: 1'800; 2015: 2'049) nicht zielführend. Ob daraus ein musealer Leuchtturm entstehen kann, ist fraglich. Das neue FIFA Weltfußball-Museum in Zürich zeigt eindrücklich, dass Finanzmittel und attraktive Räumlichkeiten nicht ausreichen. Das FIFA-Museum muss bereits im ersten Betriebsjahr wegen zu geringen Besucherzahlen sein Konzept überprüfen und Personal abbauen.

3. Anträge des Regierungsrats zum AFP 2018-2021

1. Darlehen KSBL – Aussetzen der Amortisationszahlungen

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Hochbauamt (2304).
 Inhaltlich verantwortlich: VGD, Generalsekretariat (2200)

Kontogruppe	B 2018	F 2019
64 Rückzahlung von Darlehen	+7'644'174	+7'644'174

Begründung des Regierungsrats

Der Kanton ist am Kantonsspital Baselland (KSBL) zu 100% beteiligt. Zudem ist er Darlehensgeber an das KSBL im Umfang eines verzinslichen Darlehens in der Höhe von rund CHF 112 Mio. und eines unverzinslichen Darlehens in der Höhe von CHF 40.9 Mio. In Zusammenhang mit der geplanten gemeinsamen Spitalgruppe zwischen dem KSBL und dem Universitätsspital Basel (USB) ist zwecks Stärkung des BL-Substanzwertanteils vorgesehen, die beiden Darlehen über total CHF 152'883'480 in Dotationskapital der Spitalgruppe zu wandeln.

Ab dem Jahr 2018 werden gemäss den Darlehensverträgen für die beiden Darlehen erstmals Amortisationszahlungen fällig. Da die Spitalgruppe jedoch erst im Jahr 2019 gegründet werden soll und im 2020 vollumfänglich operativ tätig wird, hat der vorliegende Antrag zum Ziel, die Amortisationszahlungen bis zur Wandlung in Dotationskapital auszusetzen, so dass der BL-Substanzwertanteil nicht aufgrund von Amortisationszahlungen geschmälert wird.

2. Ausbau Margarethenstich

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Öffentlicher Verkehr (2314)

Kontogruppe	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Investitionsausgaben	-5'000'000	-5'000'000	-2'500'000	-1'000'000
Investitionseinnahmen	+1'500'000	+2'100'000	+600'000	+2'200'000
Nettoinvestitionen	-3'500'000	-2'900'000	-1'900'000	+1'200'000

Begründung des Regierungsrats

An der Abstimmung vom 24. September 2017 wurde das Projekt Ausbau der BLT Linie 10 Margarethenstich vom Volk an der Urne abgelehnt. Das Projekt bzw. die Beträge sind entsprechend aus dem AFP 2018-2021 zu streichen.

3. Leistungsvereinbarung Bundesamt für Kultur mit Augusta Raurica

Antrag: Aufnahme der Jahrestrenche ins Budget 2018

Direktion/Dienststelle: BKSD, Amt für Kultur (2512)

Kontogruppe	B 2018
30 Personalaufwand	+50'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+200'000
Total Aufwand	+250'000
46 Transferertrag (Beitrag Bund)	-250'000
Total Ertrag	-250'000
Saldo Erfolgsrechnung	0

Personal	<i>B 2018</i>
Befristete Stellen	+0.5

Begründung des Regierungsrats

Im Juli 2018 informierte das Bundesamt für Kultur (BAK), dass inskünftig 13 Schweizer Museen mit einem jährlichen Betriebsbeitrag unterstützt werden. Wie in der aktuellen Kulturbotschaft 2016-2020 des Bundes angekündigt, vergibt das BAK die Betriebsbeiträge an Museen neu, gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung. Die Förderkriterien sind in einer Verordnung des EDI festgelegt. Für eine Unterstützung müssen die Museen:

- eine gesamtschweizerisch bedeutsame Ausstrahlung und Qualität aufweisen
- über eine für das kulturelle Erbe der Schweiz bedeutsame und einzigartige Sammlung von hohem kulturellem Wert verfügen
- eine innovative und breite Vermittlungsarbeit leisten

Betreffend die Verwendung der gesprochenen Betriebsbeiträge schliesst das BAK mit den jeweiligen Museen eine Leistungsvereinbarung. Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Die Finanzhilfeempfängerin muss jederzeit in der Lage sein, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen.

Die Römerstadt erhält erstmals einen Betriebskostenbeitrag des Bundes. Damit wird die ausgezeichnete Arbeit der Römerstadt in den Bereichen Sammlungen und Vermittlung in den letzten Jahren anerkannt. Im AFP 2018-2021 ist der Bundesbeitrag für 2018 von CHF 0.25 Mio. abzubilden.

4. Unterstellungswechsel Betrieb und Mitarbeitende Schloss Ebenrain Sissach von der BKSD zur VGD

Antrag: Saldoneutraler Transfer Schloss Ebenrain (Betrieb) von der BKSD zur VGD

Direktion/Dienststelle: BKSD, Generalsekretariat (2500)

Kontogruppe	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	-172'532	-172'532	-172'532	-172'532
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-20'100	-20'100	-20'100	-20'100
Total Aufwand	-192'632	-192'632	-192'632	-192'632
42 Entgelte	+2'000	+2'000	+2'000	+2'000
Total Ertrag	+2'000	+2'000	+2'000	+2'000
Saldo Erfolgsrechnung	-190'632	-190'632	-190'632	-190'632

Personal	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Unbefristete Stellen	-1.6	-1.6	-1.6	-1.6

Direktion/Dienststelle: VGD, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (LZE) (2207)

Kontogruppe	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
30 Personalaufwand	+172'532	+172'532	+172'532	+172'532
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+20'100	+20'100	+20'100	+20'100
Total Aufwand	+192'632	+192'632	+192'632	+192'632
42 Entgelte	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
Total Ertrag	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
Saldo Erfolgsrechnung	+190'632	+190'632	+190'632	+190'632

Personal	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Unbefristete Stellen	+1.6	+1.6	+1.6	+1.6

Begründung des Regierungsrats

Das unter Denkmalschutz stehende Schloss Ebenrain wird vorwiegend vom Regierungsrat als Repräsentationssitz und von der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft für Kurse und Seminare genutzt. Die Schlossgebäude sind nicht öffentlich zugänglich. Die Parkanlage ist uneingeschränkt öffentlich zugänglich. Das Schloss Ebenrain wird bisher isoliert und nur mit ganz wenig Synergie zum Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain LZE durch die BKSD verwaltet und vom Generalsekretariat von Liestal aus geführt. Dies hat sich in der Vergangenheit als wenig effizient und nicht wirtschaftlich erwiesen. Aus der Anbindung an die nahegelegene, gut funktionierende Betriebsstruktur des LZE ergeben sich wesentliche Vorteile.

Das LZE verfügt als Tagungsstätte, Veranstaltungs- und Schulungsort und als Organisator von Kulturevents über eine gut funktionierende Infrastruktur und Organisation, auch bezüglich der dazugehörigen Administration. Der bestehende Gastronomiebetrieb und die Fachkenntnisse im Bereich der Aussen- und Parkanlagen bilden die beste Voraussetzung, um den heute ohne Anbindung an zweckmässige Strukturen erfolgenden Schlossbetrieb verbessern zu können. Mit der Zusammenführung der beiden Betriebe unter einer Leitung sollen das Dienstleistungsangebot verbessert und Optimierungen in den Auslastungen und Betriebsabläufen erzielt werden.

Das Schloss Ebenrain wird personell und betrieblich per 1. Januar 2018 in das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain LZE überführt. Die finanziellen Mittel von CHF 190'632 sowie die 160 Stellenprozente werden von der BKSD zur VGD transferiert.

4. Finanzielle Konsequenzen

Beim Beschluss der Anträge des Landrates und des Regierungsrates (Kapitel 2 und 3) im Sinne des Regierungsrates ergibt sich in der Erfolgsrechnung des Budgets 2018 ein Mehraufwand von CHF 0.3 Mio. und ein Mehrertrag von CHF 0.3 Mio. Dies führt zu einem gleichbleibenden Saldo der Erfolgsrechnung von CHF 7.9 Mio.

Falls der Landrat sämtlichen Budget- und AFP-Anträgen zustimmen würde, ergibt sich im Budget 2018 ein Saldo der Erfolgsrechnung CHF -0.9 Mio.

4.1. Gestufter Erfolgsausweis

Tabelle gestufter Erfolgsausweis alt gemäss LRV 2017/250:

in Mio. CHF	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Betrieblicher Aufwand	2'628.4	2'670.1	2'641.9	2'641.1
Betrieblicher Ertrag	2'628.0	2'679.6	2'647.3	2'697.1
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-0.5	9.6	5.4	56.0
34 Finanzaufwand	48.1	47.3	47.5	46.2
44 Finanzertrag	112.1	113.9	111.6	110.6
Ergebnis aus Finanzierung	63.9	66.5	64.1	64.3
Operatives Ergebnis	63.5	76.1	69.5	120.4
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7.9	20.6	13.9	64.8

Tabelle gestufter Erfolgsausweis neu gemäss Antrag Regierungsrat:

in Mio. CHF	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Betrieblicher Aufwand	2'628.7	2'670.1	2'641.9	2'641.1
Betrieblicher Ertrag	2'628.2	2'679.6	2'647.3	2'697.1
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-0.5	9.6	5.4	56.0
34 Finanzaufwand	48.1	47.3	47.5	46.2
44 Finanzertrag	112.1	113.9	111.6	110.6
Ergebnis aus Finanzierung	63.9	66.5	64.1	64.3
Operatives Ergebnis	63.5	76.1	69.5	120.4
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7.9	20.6	13.9	64.8

Tabelle gestufter Erfolgsausweis bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen:

in Mio. CHF	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Betrieblicher Aufwand	2'637.8	2'685.9	2'658.2	2'663.5
Betrieblicher Ertrag	2'628.5	2'679.6	2'647.3	2'697.1
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9.3	-6.2	-10.9	33.6
34 Finanzaufwand	48.1	47.3	47.5	46.2
44 Finanzertrag	112.1	113.9	111.6	110.6
Ergebnis aus Finanzierung	63.9	66.5	64.1	64.3
Operatives Ergebnis	54.6	60.3	53.2	98.0
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-0.9	4.8	-2.3	42.4

4.2. Selbstfinanzierung

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats resultiert im Budget 2018 ein Selbstfinanzierungsgrad von 43.6%. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz sind weiterhin eingehalten.

Tabelle Selbstfinanzierung alt gemäss LRV 2017/250:

in Mio. CHF	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Aufwand	2'732.1	2'773.0	2'745.0	2'742.9
Ertrag	2'740.0	2'793.5	2'758.9	2'807.7
Saldo Erfolgsrechnung	7.9	20.6	13.9	64.8
Selbstfinanzierung	111.1	140.2	154.3	204.3
Investitionsausgaben	281.8	257.2	284.3	270.4
Investitionseinnahmen	31.4	59.9	91.4	75.8
Saldo Investitionsrechnung	-250.4	-197.3	-192.8	-194.5
+ Selbstfinanzierung	111.1	140.2	154.3	204.3
Finanzierungssaldo	-139.3	-57.0	-38.5	9.7
Selbstfinanzierung	111.1	140.2	154.3	204.3
Saldo Investitionsrechnung	-250.4	-197.3	-192.8	-194.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	44.4%	71.1%	80.0%	105.0%

Tabelle Selbstfinanzierung neu gemäss Antrag Regierungsrat:

in Mio. CHF	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Aufwand	2'732.4	2'773.0	2'745.0	2'742.9
Ertrag	2'740.3	2'793.5	2'758.9	2'807.7
Saldo Erfolgsrechnung	7.9	20.6	13.9	64.8
Selbstfinanzierung	111.1	140.2	154.3	204.3
Investitionsausgaben	276.8	252.2	281.8	269.4
Investitionseinnahmen	22.3	50.2	90.8	73.6
Saldo Investitionsrechnung	-254.5	-202.0	-190.9	-195.7
+ Selbstfinanzierung	111.1	140.2	154.3	204.3
Finanzierungssaldo	-143.5	-61.8	-36.6	8.5
Selbstfinanzierung	111.1	140.2	154.3	204.3
Saldo Investitionsrechnung	-254.5	-202.0	-190.9	-195.7
Selbstfinanzierungsgrad in %	43.6%	69.4%	80.8%	104.4%

Tabelle Selbstfinanzierung bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen:

in Mio. CHF	B 2018	F 2019	F 2020	F 2021
Aufwand	2'741.5	2'788.8	2'761.2	2'765.3
Ertrag	2'740.6	2'793.5	2'758.9	2'807.7
Saldo Erfolgsrechnung	-0.9	4.8	-2.3	42.4
Selbstfinanzierung	102.2	124.4	138.1	181.9
Investitionsausgaben	277.3	251.9	281.3	269.1
Investitionseinnahmen	22.3	50.2	90.8	73.6
Saldo Investitionsrechnung	-255.0	-201.8	-190.4	-195.5
+ Selbstfinanzierung	102.2	124.4	138.1	181.9
Finanzierungssaldo	-152.8	-77.3	-52.3	-13.6
Selbstfinanzierung	102.2	124.4	138.1	181.9
Saldo Investitionsrechnung	-255.0	-201.8	-190.4	-195.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	40.1%	61.7%	72.5%	93.0%

5. Anträge

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Budget- und AFP-Anträge 2017-250_1 bis 22 sind abzulehnen.
2. Die Anträge des Regierungsrates Nr. 1 bis 4 sind anzunehmen.

Liestal, 14. November 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter